

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 05.05.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 40.10.21
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 211/21

Gesetzentwurf zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen

Nach jahrelangen Verhandlungen innerhalb der Regierungskoalition auf Bundesebene und zwischen Bund und Ländern (ohne abschließende Vereinbarung und ohne die im Koalitionsvertrag versprochene Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände) hat die Bundesregierung am 5. Mai 2021 einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, mit dem ab dem Jahr 2026 schrittweise ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern geschaffen werden soll.

Der Gesetzentwurf ist diesem info-intern als **Anlage 1** beigelegt. Vorgesehen ist, dass der Bundesgesetzgeber das Gesetz noch bis zum Ende der laufenden Bundestagswahlperiode, also im Juni 2021 beschließt. Ein werbliches Infopapier der beteiligten Bundesministerien ist als **Anlage 2** beigelegt.

Folgende Elemente des stufenweise aufwachsenden Rechtsanspruches sind hervorzuheben:

- Es wird ein bedarfsunabhängiger Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für jedes Kind ab der ersten Klassenstufe bis zum Beginn der fünften Klassenstufe (also einschließlich der Sommerferien nach der vierten Klasse) eingeführt.
- Der Anspruch des Kindes auf Förderung gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.
- Anspruchsberechtigt sind Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 die erste Klassenstufe besuchen. Der Anspruch wird stufenweise auf die folgenden Klassenstufen ausgeweitet, sodass ab dem Schuljahr 2029/2030 alle Schulkinder der ersten bis vierten Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung haben

- Der Anspruch besteht auch während der Ferien. Landesrecht kann Schließzeiten von maximal 4 Wochen regeln.
- Der Anspruch besteht gegenüber dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (also den Kreisen).
- Für anspruchserfüllende Angebote gilt die Erlaubnispflicht nach § 45 des SGB III. Gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 besteht davon eine Ausnahme, wenn eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht. Dazu gehört insbesondere die Schulaufsicht.

Zur Finanzierung sind zwei Elemente vorgesehen

- Der Bund stellt insg. 3,5 Mrd. Euro für Investitionen in den Ausbau von Ganztagsplätzen zur Verfügung. Die Förderquote beträgt 50 %. Ein Teil davon (750 Mio. Euro) befindet sich mit dem laufenden Investitionsprogramm für Ganztagschulen bereits in der Umsetzung
- Der Bund beteiligt sich aufwachsen ab dem Jahr 2026 an den Betriebskosten, in der Endstufe mit 960 Mio. Euro ab dem Jahr 2030. Das Geld geht zunächst an die Länder.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat dazu folgende Einschätzung gegeben:

„Ganztagsbetreuung nach wie vor nicht gesichert. Größeres Engagement des Bundes richtig, aber nicht ausreichend. Herausforderungen bei Personalgewinnung und Belastung der Kommunen ungelöst

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund erkennt an, dass der Bund seinen Anteil an den Betriebskosten zur Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung von ursprünglich 384 Mio. Euro auf nunmehr 960 Mio. Euro deutlich angehoben hat. Das entspricht laut Bundesebene einem Anteil von 30 Prozent der Betriebskosten. Damit weicht der Bund jedoch massiv von den vom ihm eigens beauftragten Deutschen Jugendinstitut ab, das die notwendigen laufenden Betriebskosten, die mit dem Ausbau sukzessive aufwachsen, auf 4,45 Mrd. Euro beziffert. Auch handelt es sich bei Ankündigung des Bundes um eine aufwachsende Zahlung erst ab dem Jahr 2026, so dass die 960 Mio. Euro erst im Jahr 2030 erreicht würden. Da die Vorbereitungen für den weiteren Ausbau bereits jetzt getroffen werden müssen, fordert der DStGB eine deutlich höhere Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten weit vor Inkrafttreten des Rechtsanspruchs. Konkret erwarten wir eine Beteiligung des Bundes ab 2022.

Wir warnen eindringlich davor, den Eltern Versprechungen zu machen, die unter den aktuellen Rahmenbedingungen voraussichtlich nicht erfüllt werden können. Das gesellschaftspolitische Ziel, auch in der Grundschule eine Ganztagsbetreuung anzubieten, ist zwar unstrittig. Es darf beim Wechsel von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule für Familien keinen Bruch geben. Bereits jetzt bauen die Kommunen daher im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Ganztagsangebote für Grundschul Kinder in Schulen und Horten massiv aus. Ob zu diesem Zweck ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder eingeführt werden soll, ist allerdings vorrangig eine Angelegenheit der Länder, die für die schulische Bildung zuständig sind. Der DStGB erwartet eine vollständige Finanzierung der zusätzlichen Belastungen für die kommunale Ebene. Sowohl die Investitionskosten als auch – in noch weitaus höherem Maße – die laufenden Betriebskosten sind durch dieses Gesetz in weitem

Maße nicht gedeckt. Bleibt es bei den Ankündigungen des Bundes und der Länder, wären die Kommunen in den nächsten Jahren, bei ohnehin schon stark belasteten Haushalten, jährlich in Höhe von mehreren Mrd. Euro zusätzlich belastet und vollkommen überfordert.

Neben der Finanzierungsfrage ist zusätzlich die Personalfrage zu klären. Es fehlt flächendeckend geeignetes Personal. Angesichts des bereits jetzt bestehenden Personalmangels im Bereich erzieherischer Berufe wird es nicht gelingen können, bis 2030 rund 800.000 zusätzliche Ganztagsplätze zu schaffen. Zumal im Hinblick auf die demografische Entwicklung in den nächsten Jahren auch viele Betreuerinnen und Betreuer das Rentenalter erreichen werden. Der DStGB fordert Bund und Länder zu einer Ausbildungsinitiative für Erzieherinnen und Erzieher auf. Ein Schwerpunkt ist dabei in der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung zu legen.

Wir sehen die Gefahr, dass das Projekt zu großem Verdruss und vielen Rechtsstreitigkeiten führt, was am Ende der besseren Kinderbetreuung in der Grundschule nicht nützt.

Fazit aus Sicht der Geschäftsstelle des SHGT:

Wir gehen davon aus, dass die Regierungskoalition auf Bundesebene auf jeden Fall ein solches Gesetz noch in der laufenden Wahlperiode verabschieden will. Die vom Bund angebotene finanzielle Beteiligung an den Betriebskosten ist jedoch zu gering, um das Ziel zu erreichen. So kann der Anspruch auf Ganztagsbetreuung nicht erreicht werden.

Entscheidender Kritikpunkt ist neben der zu geringen Höhe der Bundesbeteiligung, dass der Bund erst in 2026 in die Finanzierung einsteigen will. Die Erfahrung des Krippenausbaus zeigt jedoch, dass bereits die Phase bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs von dynamisch wachsenden Kosten geprägt ist.

Im Ergebnis müssen sich die Länder und die Kommunen nun gegenüber der Bundespolitik intensiv dafür einsetzen,

- dass der Bund sich nicht erst ab 2026, sondern ab 2022 an den Betriebskosten beteiligt und damit auch den Aufbau des Betreuungsangebotes mitfinanziert,
- dass der Bund gemeinsam mit den Ländern für eine vollständige Abdeckung der Betriebskosten der Ganztagsbetreuung sorgt, also seinen Anteil noch spürbar erhöht
- dass der Bund über die bisher zugesagten 3,5 Milliarden Euro hinaus weitere Zuschüsse zu den Investitionskosten leistet und
- dass der Bund die Länder und Kommunen mit der Gewinnung der Fachkräfte nicht alleine lässt.

- Ende info-intern Nr. 211/21 -

Anlage